

Bürgergemeinde Maienfeld

Reglement über die Ausschüttung eines Naturalnutzens von geringfügigem Wert mittels Gutschein für den Bezug von Naturalien gemäss Gemeindegesetz des Kantons Graubünden (GG Art. 89/2)

Grundlagen:

Statuten der Bürgergemeinde Maienfeld

Art. 3/g Wirkungskreis

Ausschüttung eines Naturalnutzens von geringfügigem Wert mittels Gutschein für den Bezug von Naturalien gemäss Gemeindegesetz des Kantons Graubünden (GG, Art. 89/Abs.2).

Art. 33/8, Aufgaben, Befugnisse des Bürgerrates

Der Bürgerrat regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Ausschüttung in einem Reglement.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Berechtigung

Anspruchsberechtigt für den Bezug eines Gutscheins sind Bürgerinnen und Bürger welche das 18. Altersjahr erfüllt haben (massgebend ist der Jahrgang) und während des ganzen Jahres Wohnsitz in Maienfeld haben.

Art.2 Abgabe Gutscheine

Für den Bezug von Naturalien werden Gutscheine abgegeben. Die Orientierung betreffend Abgabe, Ablauf und Fristen der Gutscheine werden im Bezirksamtsblatt und in den Anschlagkasten bekanntgegeben. Die Gutscheine werden ausschliesslich nur am Abgabetag ausgehändigt und müssen persönlich abgeholt werden. Es gibt keinen Postversand und/oder andere Zustellungen. Schriftliche Vollmacht zur Abholung des Gutscheins ist gestattet.

Art. 3 Einlösen Gutscheine

Mittels dieses Gutscheins können für maximal Fr. 50.- Naturalien nur an einem der aufgeführten Geschäfte und/oder Bezugsorte eingelöst werden, eine Aufteilung ist ausgeschlossen. Die Einlösung ist befristet und auf dem Gutschein sichtbar.

Art. 4 Fristen

Die Abgabe erfolgt in der Regel am 1. Samstag im November und die Frist für die Einlösung beträgt in der Regel 3 Wochen und ist auf dem Gutschein aufgeführt.

Art. 5 Einlösung der Gutscheine

Die Geschäfte und/oder Bezugsorte sind auf dem Gutschein oder mittels Beilage ersichtlich.

Nach Ablauf der Frist ist der Gutschein ungültig.

Art. 6. Abrechnung

Die Geschäfte und/oder Bezugsorte stellen der Bürgergemeinde bis Ende November Rechnung inklusiv der Kontrollliste und der Gutscheine zu.

Organisation

Art.7 Verwaltung/Aufsicht

Die Zuständigkeit liegt beim Bürgerrat. Der Bürgerrat kann diese Aufgaben dem Bürgerratspräsidenten und/oder dem Bürgerratsschreiber delegieren.

Die Aufsicht obliegt dem Bürgerratspräsidenten.

Schlussbestimmungen

Art. 8 Beschwerden

Beschwerden sind dem Bürgerrat in schriftlicher Form einzureichen. Dieser entscheidet endgültig und abschliessend.

Art. 9 Inkrafttreten

Das Reglement wurde vom Bürgerrat an seiner Sitzung vom 15. Februar 2019 genehmigt und rückwirkend per 1.1.2019 in Kraft gesetzt.